



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Herdecke -Musikschulgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Herdecke in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Herdecke vom 20.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Gebührenpflicht bleibt von einem Unterrichtsausfall infolge epidemischer Lagen, sonstiger höherer Gewalt oder Krankheit des Unterrichtspersonals bis zu sechs Wochen unberührt. Geht der Unterrichtsausfall über sechs Wochen hinaus, werden die Gebühren ab der siebten Woche anteilig erstattet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.03.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 25.06.2020

Dr. Strauss-Köster